

Beitragsordnung

für den Förderverein der Johanna-Mestorf-Schule

§ 1 Beiträge/Spenden

- (1) Entsprechend der Satzung erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.
- (2) In der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines von ihnen zu bestimmenden Betrages.
- (3) Der Mindestbeiträge Geschäftsjahr beträgt 12,-€ und wird erstmals in voller Höhe bei Aufnahme in den Verein fällig.
- (4) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (5) Die Mitglieder können zur Vereinfachung der Zahlung Einzugsermächtigungen für das Lastschriftverfahren erteilen. Der Beitrag wird dann zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen.
- (6) Sonstige finanzielle Zuwendungen (Spenden) sind jederzeit möglich.
- (7) Über die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen stellt der Verein auf Wunsch Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus.

§ 2 Kassenführung

- (1) Die Führung der Kasse obliegt dem/der Schatzmeister/in. Sie/er legt zu diesem Zweck zusammen mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied die erforderlichen Giro- bzw. Sparkonten an.
- (2) Sparkonten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.
- (3) Alle Auszahlungen, Abhebungen und Überweisungen sind von einem Vorstandsmitglied zu tätigen.
- (4) Der/die Schatzmeister/in hat jährlich in der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben zu legen. Einsicht in die Unterlagen und Belege erhalten nur der Gesamtvorstand und die Kassenprüfer/innen.
- (5) Auf Anforderung des übrigen Gesamtvorstandes hat der/die Schatzmeister/in jederzeit einen aktuellen Kassenbericht zu geben.

§ 3 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kasse wählt die ordentliche Mitgliederversammlung jedes Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgt zu Beginn des aktuellen Geschäftsjahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der den Mitgliedern dann ein Bericht über die Prüfung zu erstatten ist. Der Bericht dient der Entlastung des Gesamtvorstandes und ist zur Information nachfolgender Kassenprüfer/innen schriftlich niederzulegen.
- (4) Zur Kassenprüfung hat der/die Schatzmeister/in den Kassenprüfern/innen Einsicht in sämtliche Unterlagen und Belege zu gewähren und bei Bedarf die Kassenführung zu erläutern.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.09.2004. beschlossen und tritt zusammen mit der Satzung in Kraft.